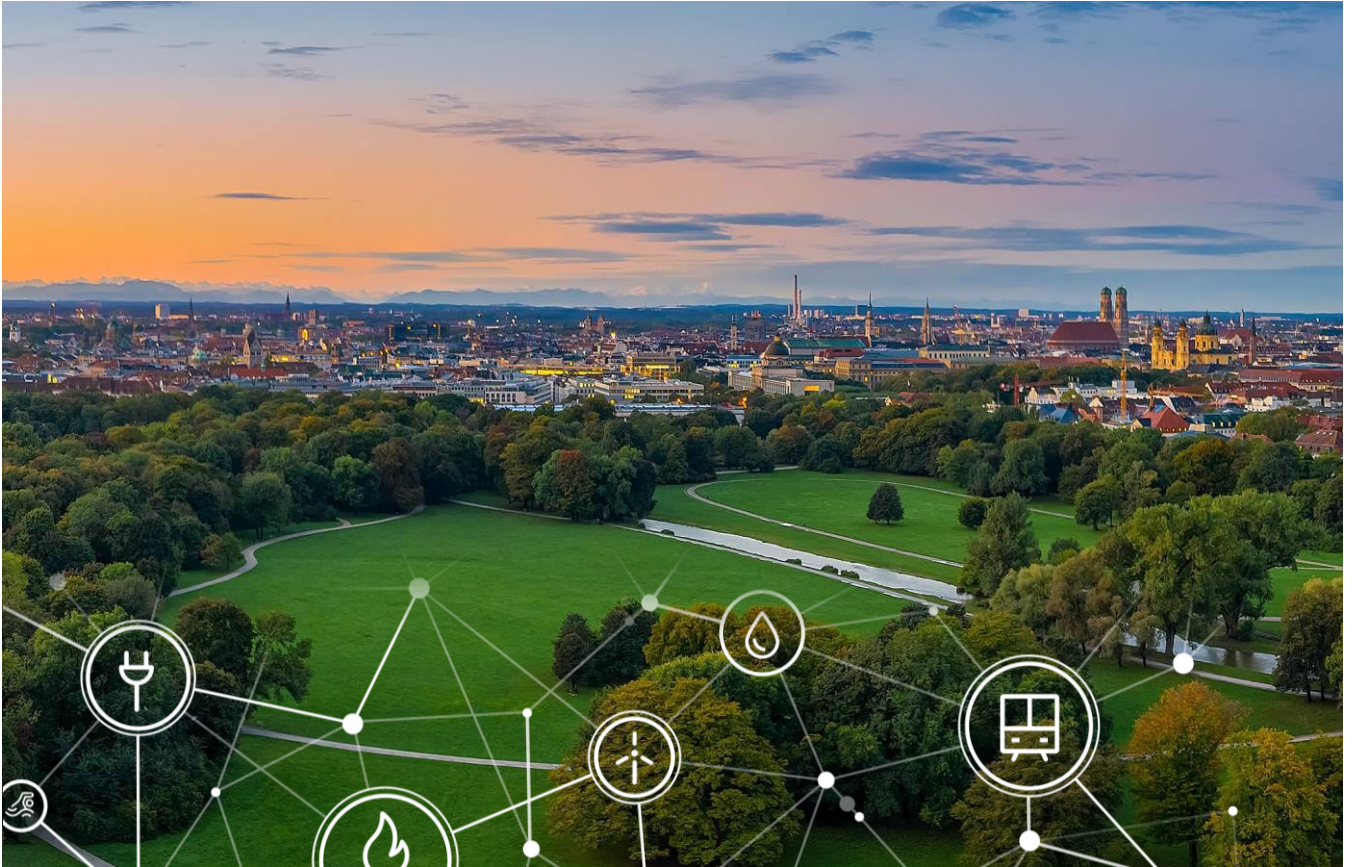




Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Beschluss der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG)

Lobbyregisternummer (national): R000611

I. Einleitung

Die Stadtwerke München (SWM) begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG), die kommunale Wärmeplanung zu vereinfachen, zu beschleunigen und auf eine belastbare Datengrundlage zu stellen. Gerade vor dem Hintergrund der notwendigen Transformation der Wärmeversorgung hin zu einer klimaneutralen Infrastruktur ist eine effiziente und praxisnahe Planung auf kommunaler Ebene von zentraler Bedeutung. Allerdings weist der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der SWM erhebliche Defizite beim Umgang mit sensiblen Daten auf, insbesondere mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Informationen zu kritischen Infrastrukturen (KRITIS).

Nachschärfungsbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten:

Kernforderungen:

- **Schutz kritischer Daten und Geschäftsgeheimnisse im Wärmeplanungsgesetz stärken:**
 - Der Gesetzentwurf verpflichtet Unternehmen nach § 11 Abs. 4 WPG zur Herausgabe auch hochsensibler KRITIS- und Geschäftsgeheimnisdaten, ohne ein wirksames Schutz- oder Verweigerungsrecht vorzusehen; die bloße Vertraulichkeitskennzeichnung und das Veröffentlichungsverbot bieten hierfür keinen ausreichenden Schutz.
 - Die SWM fordern daher, dass solche Daten im Rahmen des § 11 WPG grundsätzlich nur aggregiert oder abstrahiert übermittelt werden dürfen und – sofern dies nicht möglich ist – ein ausdrückliches Recht zur Verweigerung der Datenübermittlung gesetzlich verankert wird.
- **Veröffentlichungspflichten nach § 32 WPG mit BEW-Förderung harmonisieren:** Starre Veröffentlichungsfristen im WPG dürfen nicht zu Konflikten mit laufenden BEW-Förderverfahren führen. Die Veröffentlichungspflichten sollten daher an die Laufzeiten der Förderverfahren angepasst werden, um Rechts- und Investitionssicherheit für Wärmenetzbetreiber zu gewährleisten.
- **BEW dauerhaft gesetzlich verankern und verstetigen:** Die BEW sollte im WPG gesetzlich abgesichert werden, um eine verlässliche Förderung bis zum Erreichen der Dekarbonisierungs- und Ausbauziele sicherzustellen und damit Investitionssicherheit für die Wärmewende zu schaffen.
- **Wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen für Wärme- und Gebäudenetze schaffen:** Das WPG muss an das GModG angepasst werden, damit für Wärme- und Gebäudenetze mit vergleichbarer Funktion gleiche regulatorische Bedingungen gelten. Nur so können die Dekarbonisierung der Fernwärme vorangetrieben, Investitionen abgesichert und Wertverluste bereits getätigter Transformationsinvestitionen vermieden werden.

II. Fehlender Schutz kritischer Daten und Geschäftsgeheimnisse im Wärmeplanungsgesetz

Nach § 11 WPG sind Unternehmen und sonstige Akteure verpflichtet, umfangreiche Daten an die planungsverantwortlichen Stellen zu übermitteln. Diese Auskunftspflicht umfasst ausdrücklich auch solche Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen oder als sicherheitsrelevante

Informationen im Sinne des KRITIS-Dachgesetzes beziehungsweise der BSI-Kritisverordnung einzuordnen sind. Der Gesetzentwurf sieht dabei lediglich vor, dass entsprechende Daten von den Auskunftspflichtigen als vertraulich zu kennzeichnen sind und nicht veröffentlicht werden dürfen. Ein weitergehender Schutzmechanismus ist jedoch nicht vorgesehen. Insbesondere fehlt eine Regelung, die es den betroffenen Unternehmen ermöglicht, die Herausgabe besonders sensibler Daten zu verweigern, wenn deren Schutz nicht gewährleistet werden kann.

Diese Regelungslücke ist aus Sicht der SWM kritisch zu bewerten. Die bloße Kennzeichnung als vertraulich stellt keinen ausreichenden Schutz dar, da sie lediglich die Veröffentlichung der Daten untersagt, nicht jedoch deren interne Verfügbarkeit innerhalb der kommunalen Verwaltung einschränkt. In der Praxis bedeutet dies, dass potenziell eine Vielzahl von Mitarbeitenden Zugriff auf hochsensible Informationen erhalten kann, ohne dass hierfür klare, gesetzlich definierte Zugriffsbeschränkungen oder Sicherheitsanforderungen bestehen. Gerade im Bereich kritischer Infrastrukturen kann dies erhebliche Risiken für die Versorgungssicherheit sowie für die IT- und Datensicherheit mit sich bringen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf die Möglichkeiten zur Weiterverarbeitung und Weitergabe der erhobenen Daten im Rahmen der Wärmeplanung und darüber hinaus ausweitet. In Kombination mit der fehlenden Differenzierung beim Schutz sensibler Informationen entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen dem berechtigten Interesse an einer effizienten Datennutzung auf der einen Seite und dem ebenso wichtigen Schutz von Sicherheits- und Wettbewerbsinteressen auf der anderen Seite. Während der Gesetzgeber die Datentransparenz und -verfügbarkeit deutlich stärkt, bleiben die Schutzmechanismen für besonders sensible Daten unzureichend ausgestaltet.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzgeber eine Ausnahme für Liegenschaften der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte vorsieht. Diese Regelung erkennt grundsätzlich an, dass bestimmte Infrastrukturen eines besonderen Schutzes bedürfen. Allerdings ist diese Ausnahme aus Sicht der SWM sachlich zu eng gefasst, da auch Energieversorgungsinfrastrukturen zweifelsfrei zu den kritischen Infrastrukturen zählen und ein vergleichbares Schutzbedürfnis aufweisen.

Vor diesem Hintergrund sehen die SWM dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Ein zentraler Ansatzpunkt ist die Einführung eines abgestuften Systems zur Datenbereitstellung. Sensible Daten, insbesondere solche mit Bezug zu kritischen Infrastrukturen oder Geschäftsgeheimnissen, sollten grundsätzlich nur in aggregierter oder abstrahierter Form übermittelt werden. Dies kann beispielsweise durch die Zusammenfassung von Daten, die Entfernung identifizierbarer Einzelinformationen oder die Darstellung auf einer übergeordneten Ebene erfolgen. Auf diese Weise kann der Informationsbedarf der planungsverantwortlichen Stellen gedeckt werden, ohne die Sicherheits- und Wettbewerbsinteressen der Unternehmen zu gefährden. Sollte eine solche Aggregation oder Abstraktion im Einzelfall nicht möglich sein, muss es den betroffenen Unternehmen ermöglicht werden, die Herausgabe dieser Daten zu verweigern. Voraussetzung hierfür sollte eine nachvollziehbare Begründung sein, etwa wenn konkrete Sicherheitsrisiken bestehen oder Geschäftsgeheimnisse nicht ausreichend geschützt werden können. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz würde zu mehr Rechtssicherheit führen und zugleich das notwendige Vertrauen der betroffenen Akteure in den Prozess der Wärmeplanung stärken.

Darüber hinaus sollten die Anforderungen an den Umgang mit vertraulichen Daten auf Seiten der planungsverantwortlichen Stellen deutlich präzisiert werden. Dazu gehört insbesondere eine klare Begrenzung des Zugriffs auf einen eng definierten Personenkreis, die verpflichtende Protokollierung von Zugriffen sowie die Einhaltung hoher IT-Sicherheitsstandards, die sich an bestehenden KRITIS-

Vorgaben orientieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass sensible Daten nicht unkontrolliert innerhalb von Verwaltungen zirkulieren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf in seiner aktuellen Form zwar einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung und Verbesserung der Wärmeplanung leisten kann, jedoch im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit erhebliche Nachbesserungen erforderlich sind. Aus Sicht der SWM ist es zwingend notwendig, dass die verpflichtende Übermittlung von Daten nicht zu Lasten des Schutzes kritischer Infrastrukturen und von Geschäftsgeheimnissen geht. Der Gesetzgeber sollte daher klare Regelungen schaffen, die sicherstellen, dass sensible Daten entweder nur in geeigneter Form an berechnigte Stellen bereitgestellt werden oder deren Herausgabe in begründeten Fällen verweigert werden kann. Nur so lässt sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Planungsanforderungen und Sicherheitsinteressen erreichen.

Formulierungsvorschlag für Gesetzestext – Ergänzung in § 11 WPG (neu):

„Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung entfällt, soweit die übermittelten Daten

1. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen oder
2. Informationen über kritische Infrastrukturen enthalten, und eine Weitergabe nicht in angemessen aggregierter oder abstrahierter Form möglich ist.

In diesen Fällen ist die Verweigerung der Auskunft auf Antrag zulässig und zu begründen.“

Konkret schlagen wir vor, um einen effektiven Schutz von KRITIS-Daten und Geschäftsgeheimnissen gesetzlich abzusichern:

- **Einführung eines abgestuften Datenzugangssystems**
 - Verpflichtende Bereitstellung sensibler Daten nur
 - aggregiert oder
 - abstrakt (z. B. geclustert/entpersonalisiert)
 - Nur wenn dies technisch nicht möglich ist:
 - Einzelfallprüfung mit Begründungspflicht
 - Möglichkeit zur Verweigerung der Datenübermittlung
- **Klarstellung eines Verweigerungsrechts durch Ergänzung in § 11 WPG:**
 - Auskunftspflicht besteht nicht, wenn
 - erhebliche Sicherheitsinteressen betroffen sind oder
 - Geschäftsgeheimnisse nicht ausreichend geschützt werden können
- **Stärkung des Zugriffsschutzes**
 - Zusätzliche Anforderungen:
 - Beschränkung des internen Zugriffs auf definierte Stellen
 - Protokollierung sämtlicher Zugriffe
 - IT-Sicherheitsstandards analog KRITIS-Anforderungen
- **Erweiterung der Ausnahmeregelung**
 - Gleichstellung von KRITIS-Infrastrukturen mit militärischen Einrichtungen
 - Ausnahmetatbestand für
 - Energieversorgungsnetze
 - kritische Anlagen
 - sicherheitsrelevante Betriebsdaten

III. Veröffentlichungspflichten nach § 32 WPG mit BEW-Förderung harmonisieren

Die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs erzeugt einen Widerspruch zwischen den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und den Abläufen der BEW-Förderung. Für laufende oder noch nicht bewilligte Modul 1 Anträge entstehen dadurch Rechtsunsicherheiten, weil eine Veröffentlichungspflicht zu einem festen Stichtag verlangt wird, obwohl der Förderprozess gegebenenfalls noch nicht abgeschlossen sein kann (Bewilligungszeitraum bis zu 24 Monaten). Betroffen sind insbesondere Betreiber, die ihre Förderanträge fristgerecht gestellt haben, aber noch auf die Bewilligung warten. Zur Vermeidung von Konflikten sollte die bestehende Verzahnung zwischen WPG und BEW gesetzlich klarer und praxistauglicher geregelt werden.

Der bisherige § 32 WPG verpflichtete Wärmenetzbetreiber Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne zu erstellen und zu veröffentlichen. Zur Wahrung der Verzahnung des WPG mit der Fördersystematik der BEW sah § 32 Absatz 2 Ausnahmen für Wärmenetze vor, für die im Rahmen der BEW bereits ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie erstellt wurde. Dies entsprach auch der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Zielsetzung des Gesetzgebers, beide Regelungssysteme aufeinander abzustimmen und Doppelregelungen zu vermeiden. Im Rahmen der aktuellen Novelle wurde § 32 WPG so angepasst, dass im Verweis aus Absatz 2 auf Absatz 1 nun ein konkretes Veröffentlichungsdatum genannt wird. Dadurch führt die Bezugnahme in der Ausnahmeregelung dazu, dass auch für Transformationspläne, die grundsätzlich unter § 32 Absatz 2 WPG fallen, eine Veröffentlichung bis zum 31. Dezember 2026 erforderlich wird. Damit wird die bisherige Rechtslage verschärft, weil auch laufende BEW-geförderte Verfahren von einer Frist erfasst würden, die mit dem Bewilligungs- und Bearbeitungszeitraum nicht synchronisiert ist. Das kann zu einem Konflikt zwischen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten und förderrechtlichen Vorgaben führen. Solange die Förderanträge noch nicht bewilligt sind, können die Antragsteller mit der Erstellung der Transformationspläne noch nicht beginnen. Die Einhaltung einer Fertigstellungs- und Veröffentlichungsfrist bis zum 31. Dezember 2026 liegt damit vielfach nicht im Einflussbereich der Wärmenetzbetreiber.

Die vorgesehene Novellierung führt zu einem systematischen Widerspruch zwischen WPG und BEW, weil die Ausnahmeregelung in der Praxis nicht mehr zuverlässig erfüllt werden kann. Während die BEW eine Erstellung von Transformationsplänen innerhalb eines Bewilligungszeitraums von bis zu 24 Monaten vorsieht, verlangt das WPG deren Veröffentlichung zu einem festen Stichtag unabhängig vom jeweiligen Projektfortschritt. Insbesondere die Veröffentlichung bis zum 31. Dezember 2026 ist für viele Vorhaben nicht umsetzbar, da die Förderanträge noch nicht bewilligt sind und ein fertiger Transformationsplan daher noch nicht vorliegt. Dies schafft Rechtsunsicherheit für die betroffenen Wärmenetzbetreiber und macht eine kurzfristige Anpassung des Gesetzentwurfs erforderlich.

Formulierungsvorschlag 1 für Gesetzestext – § 32 Absatz 2 Satz 2 WPG (Ziffer 14 b):

„Absatz 1 Satz 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass im Falle eines Antrags nach Satz 1 Nr. 1 Transformationspläne und Machbarkeitsstudien spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Bewilligungszeitraums bzw. seiner Verlängerung zu veröffentlichen sind.“

Durch die Anknüpfung der Veröffentlichungspflicht an das Ende des Bewilligungszeitraums (bzw. dessen Verlängerung) wird der zeitliche Ablauf der BEW-Förderverfahren mit den Anforderungen des WPG in Einklang gebracht. Damit wird sichergestellt, dass Transformationspläne erst dann veröffentlicht werden müssen, wenn sie förderrechtlich abgeschlossen sind, und systematische Konflikte zwischen Förderrecht und Gesetzesrecht vermieden werden.

Formulierungsvorschlag 2 für Gesetzestext – § 32 Absatz 1 Satz 4 WPG

Die Formulierung in § 32 Abs. 1 ~~„Der Wärmenetzbetreiber veröffentlicht den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf seiner Internetseite“~~ wird durch die Formulierung **„Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan ist auf der Internetseite des Betreibers des Wärmenetzes zu veröffentlichen.“** ersetzt.

Durch den Verzicht auf ein festes Veröffentlichungsdatum in § 32 Absatz 1 Satz 4 und die Rückkehr zu einer allgemeinen Veröffentlichungspflicht wird die bisherige Flexibilität wiederhergestellt. Dies verhindert starre Fristen, die mit BEW-Verfahren kollidieren können, und ermöglicht eine Veröffentlichung, ohne die bewilligungsabhängigen Projektablaufe zu beeinträchtigen.

IV. Gesetzliche Regelung der BEW

Bereits im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gesetzlich zu regeln und aufzustocken. Diese Ankündigung wurde im Eckpunktepapier der Regierungsfractionen zum Gebäudemodernisierungspapier noch einmal wiederholt. Die Anpassung des WPG bietet die Gelegenheit, dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen. Analog zur gesetzlichen Regelung der BEG im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes sollte die BEW im WPG gesetzlich fixiert werden. Durch einen gesetzlichen Förderanspruch bis zum Erreichen der Dekarbonisierungsziele kann die Planungs- und Investitionssicherheit für Wärmenetzbetreiber gesteigert werden. Daher schlagen wir vor, gesetzlich zu regeln, dass die Förderung nach BEW solange möglich sein muss, bis die Ziele zur Dekarbonisierung (§ 2 Abs. 1 WPG) und zum Ausbau (§ 2 Abs. 3 WPG) der Wärmenetze erreicht sind.

Formulierungsvorschlag für einem neuen § 2 Abs. 4 WPG:

„Die Steigerung des Anteils von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus sowie der Ausbau von Wärmenetzen und die Steigerung der Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, wird durch den Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes gefördert.“

V. Wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen für Wärme- und Gebäudenetze schaffen

Mit den im Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) vorgesehenen Änderungen werden die Rahmenbedingungen für die Wärmewende grundlegend neu justiert. Der Wegfall der bisherigen 65-Prozent-Anforderung für erneuerbare Energien gilt nicht nur für dezentrale Heizungsanlagen, sondern auch für Gebäudenetze. Gleichzeitig bleiben Wärmenetze weiterhin an die umfangreichen Transformations- und Dekarbonisierungsvorgaben des Wärmeplanungsgesetzes gebunden. Dadurch droht eine regulatorische Schieflage zulasten von Wärmenetzen, obwohl Wärme- und Gebäudenetze aus Kundensicht vergleichbare leitungsgebundene Versorgungsoptionen darstellen und vertragsrechtlich zunehmend gleichbehandelt werden.

Die Stadtwerke München unterstützen ausdrücklich die im WPG angelegten Transformationsziele

und die schrittweise Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Münchner Fernwärme wird in den kommenden Jahren durch erhebliche Investitionen in Geothermie, erneuerbare Wärmeerzeugung und den Ausbau der Netzinfrastruktur konsequent auf Klimaneutralität ausgerichtet. Die ambitionierten Vorgaben des WPG schaffen hierfür einen verlässlichen Transformationspfad und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Ziel darf daher nicht sein, die Anforderungen an Wärmenetze abzusenken, sondern Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen leitungsgebundenen Versorgungsformen zu vermeiden.

Besonders kritisch ist, dass für Gebäudenetze die Anforderungen des Teil 3 WPG nicht gelten. Gebäudenetze können dadurch künftig mit geringeren regulatorischen Vorgaben betrieben werden als Wärmenetze, obwohl sie in vielen Anwendungsfällen eine vergleichbare Funktion erfüllen. Dies schafft für Gebäudeprojektorientierte Anreize, neue Versorgungsprojekte bevorzugt als Gebäudenetz auszugestalten, anstatt sie in bestehende oder geplante Wärmenetze zu integrieren. Ein solcher Regulierungsunterschied führt nicht zu mehr Technologieoffenheit, sondern zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen funktional vergleichbaren Versorgungsformen. Zudem ist die bestehende Abgrenzung zwischen Gebäude- und Wärmenetzen bereits heute technisch und rechtlich streitanfällig und führt regelmäßig zu Unsicherheiten bei der Planung und Umsetzung von Projekten. Für die Stadtwerke München ist dies von besonderer Bedeutung.

Die Dekarbonisierung der Münchner Fernwärme erfordert langfristige Investitionen in Milliardenhöhe, deren Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit auf stabilen regulatorischen Rahmenbedingungen beruhen. Wenn einerseits von Wärmenetzbetreibern erhebliche Investitionen zur Erfüllung der Dekarbonisierungsvorgaben des WPG verlangt werden, andererseits aber konkurrierende Gebäudenetze weitgehend von diesen Anforderungen ausgenommen werden, entsteht ein erhebliches Risiko für die Investitionssicherheit. Dies kann bestehende und geplante Investitionen in die Transformation der Fernwärme wirtschaftlich entwerten und die Erreichung der energie- und klimapolitisch gewünschten Dekarbonisierung der Wärmenetze erschweren. Gerade weil Wärmenetze die politischen Zielvorgaben erfüllen und vielfach über die kommenden Jahrzehnte konsequent dekarbonisiert werden sollen, benötigen sie verlässliche und wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus sollten die im Zuge des GModG vorgesehenen Flexibilisierungen beim Einsatz verschiedener Energieträger auch im Wärmeplanungsgesetz nachvollzogen werden. Wenn für dezentrale Versorgungslösungen künftig weitergehende technologische Freiheiten gelten, müssen entsprechende Anpassungen auch für Wärmenetze erfolgen. Dies betrifft speziell die Regelungen zum Biomasseeinsatz nach § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 WPG. Wärmenetze dürfen im Transformationsprozess nicht schlechter gestellt werden als dezentrale Versorgungslösungen.

Wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen für Wärme- und Gebäudenetze schaffen:

Das WPG muss infolge der Einführung des GModG so angepasst werden, dass die ambitionierte Dekarbonisierung der Wärmenetze gemäß den Vorgaben des WPG abgesichert und gleichzeitig ein regulatorisches Level-Playing-Field zwischen Wärme- und Gebäudenetzen hergestellt wird. Die bestehende Unterscheidung zwischen Gebäude- und Wärmenetzen sollte überprüft und vereinfacht beziehungsweise aufgehoben werden. Zumindest müssen für funktional vergleichbare leitungsgebundene Versorgungssysteme vergleichbare Rahmenbedingungen gelten. Nur so können Investitionen in den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme dauerhaft abgesichert und eine Entwertung bereits getätigter Transformationsinvestitionen vermieden werden.